jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/10/13 93/17/0268

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.10.1995

Index

L10013 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt Niederösterreich
L34003 Abgabenordnung Niederösterreich
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

B-VG Art119a Abs5;
GdO NÖ 1973 §18 Abs2;
GdO NÖ 1973 §42 Abs3;
LAO NÖ 1977 §216;
VwGG §42 Abs2 Z1;

Rechtssatz

Die Zuständigkeit des Gemeindeamtes im Fall der Bestellung zum Organ erstreckt sich nach§ 42 Abs 3 NÖ GdO auf die Entscheidungen und Verfügungen "in allen behördlichen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches in erster Instanz". Aus dieser Zuständigkeit kann aber nicht abgeleitet werden, daß das Gemeindeamt auch zur Berichtigung von Bescheiden anderer Gemeindeorgane gemäß § 216 NÖ LAO 1977 zuständig wäre. (Im konkreten Fall hat das zum Organ der Gemeinde bestellte Stadtamt einen Berichtigungsbescheid hinsichtlich eines Bescheides des Stadtrates als "Abgabenbehörde erster Instanz" ausgefertigt und auch namens des Stadtamtes gefertigt, sodaß die Erledigung nicht lediglich die Ausfertigung eines Beschlusses des Stadtrates darstellt). Aufhebung des abweisenden Vorstellungsbescheides wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit, weil der Zuständigkeitsmangel auf Gemeindeebene von der Vorstellungsbehörde von Amts wegen wahrzunehmen gewesen wäre.

Schlagworte

Inhalt der Vorstellungsentscheidung Aufgaben und Befugnisse der Vorstellungsbehörde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993170268.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at